

**Kurztitel**

Klima- und Energiefondsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. I Nr. 40/2007 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 58/2017

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 7

**Inkrafttretensdatum**

26.04.2017

**Abkürzung**

KLI.EN-FondsG

**Index**

31/05 Förderungen, Zuschüsse, Fonds

**Text****Aufgaben des Präsidiums**

- § 7. (1) Das Präsidium ist das oberste Organ des Fonds.
- (2) Das Präsidium genehmigt und veröffentlicht die Geschäftsordnung des Fonds.
- (3) Das Präsidium bestellt die Geschäftsführung und kann diese abberufen. Es beschließt über die Einrichtung der Geschäftsstelle.
- (4) Das Präsidium kann einen Expertenbeirat einrichten und dessen Mitglieder und Ersatzmitglieder bestellen und abberufen.
- (5) Das Präsidium beschließt und veröffentlicht das Strategische Planungsdokument, die Richtlinien und das Jahresprogramm. Vor Beschlussfassung der Richtlinien ist die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen einzuholen.
- (6) Das Präsidium kontrolliert die ordnungsgemäße Veranlagung und die widmungsgemäße Verwendung des Fondsvermögens. Es genehmigt und veröffentlicht den Jahresbericht, der den Jahresrechnungsabschluss enthält, und entlastet die Geschäftsführung.
- (7) Das Präsidium kann jederzeit Auskünfte und Berichte von der Geschäftsführung und den Abwicklungsstellen anfordern sowie der Geschäftsführung Weisungen erteilen.
- (8) Das Präsidium genehmigt die Verträge, die die Tätigkeiten der Abwicklungsstellen festlegen.
- (9) In der Geschäftsordnung des Fonds hat das Präsidium generelle Bestimmungen über die Abwicklung der Förderansuchen, der Auftragsanbote und der Finanzierung von Maßnahmen (§ 3) durch die Geschäftsführung zu treffen.
- (10) Das Präsidium entscheidet über die Gewährung einer Förderung bzw. über die Erteilung eines Auftrages und über die Gewährung von Finanzierungsmitteln für Maßnahmen gemäß § 3. In der

Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass über bestimmte Bereiche von Förderungs- und Auftragsvergaben ein Mitglied des Präsidiums allein entscheidet.

**Schlagworte**

Förderungsvergabe

**Zuletzt aktualisiert am**

11.05.2017

**Gesetzesnummer**

20005371

**Dokumentnummer**

NOR40192276